

Stellungnahme des VDAB

zu den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV)

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de
Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 16. März 2021

Stellungnahme zu den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag (Kostenerstattungs-Festlegungen TestV).

Wir begrüßen es sehr, dass die maximale monatliche Testmenge für Einrichtungen der ambulanten Intensivpflege von bisher 20 auf 30 erhöht wurde. Zudem ist auch der Wegfall der einrichtungsbezogenen Testkonzepte an den Öffentlichen Gesundheitsdienst als ein guter Schritt hin zu einer Entbürokratisierung zu werten.

Hinsichtlich der Übergangsregelungen gibt es jedoch noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, damit Pflegeeinrichtungen keinesfalls durch nicht refinanzierbare Mehrkosten belastet werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Übergangsregelung

Die in Absatz 2 formulierten Regelungen zur Refinanzierung von PoC-Antigen-Tests werden zu einer massiven finanziellen Belastung von Pflegediensten führen. Es war für sie nicht absehbar, dass die Refinanzierung von PoC-Antigen-Tests abgesenkt wird. Dementsprechend haben viele Einrichtungen ihre Erstattungsansprüche gem. Ziffer 3 Abs. 2 der Kostenerstattungs-Festlegungen TestV monatlich oder quartalsweise geltend gemacht. Sollte diese Formulierungen in der Übergangsregelung beibehalten werden, würde dies zu einem erheblichen Vertrauensverlust in der Pflege führen.

Zudem widerspricht dieser Absatz auch der Coronavirus-Testverordnung vom 9. März 2021. Darin heißt es:

„§ 11 Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests

An die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 berechtigten Leistungserbringer und die nach § 6 Absatz 3 berechtigten Einrichtungen oder Unternehmen ist für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, und zwar bis zum 31. März 2021 höchstens 9 Euro je Test und ab dem 1. April 2021 höchstens 6 Euro je Test, zu zahlen.“

Demnach sind bis zum 31. März 2021 PoC-Antigen-Tests pro Stück mit bis zu 9 € zu refinanzieren und nicht wie in der Kostenerstattungs-Festlegungen TestV vorgesehen bis einschließlich zum 7. März.

Darüber hinaus darf nicht der Eingang bei der Pflegekasse Grundlage für die Abrechnung sein. Es muss das Bestelldatum ausschlaggebend für die ordnungsgemäße Refinanzierung sein. Nur so wird sichergestellt, dass Pflegeeinrichtungen und Dienste auch weiterhin ihrer hohen gesellschaftlichen Verantwortung nach Testungen nachkommen können.

Formulierungsvorschlag für Abs. 2:

„[...] zu bescheiden. Alle Anträge, bei denen das Bestelldatum der Corona-Tests vor dem 01. April 2021 liegen, sind mit höchstens 9 Euro je Test zu refinanzieren. Anträge denen ein Bestelldatum ab 01. April 2021 zugrunde liegt, sind auf der Grundlage der TestV vom 8. März 2021 mit höchstens 6 Euro zu bescheiden.“

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.